



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

vorab per Fax

Stadt Halle (Saale) 21633
Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an: ☐ OB
GB I ☐ GB II ☐ GB III ☐ GB IV ☐

11. Jan. 2019

mit der Bitte um:
☐ eigenständige Bearbeitung
☐ Stellungnahme bis
☐ Antwortentwurf zur Unterschrift bis
☐ Teilnahmepflicht und Information an Veranstalter bis

Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2019;

hier: Anhörung nach § 28 VwVfG

Halle, 11. Jan. 2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-hal-hh2019

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe Krauss @
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Fax: (0345) 514-1414

Mit Schreiben vom 21.12.2018 hat die Stadt Halle (Saale) mir die Haushalts-
satzung 2019 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2019 sind u.a.
der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
sowie der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der Landesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Änderung des Kommunal-
verfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom
22.06.2018 die Vorgaben zur Notwendigkeit eines Haushaltskonsolidie-
rungskonzeptes modifiziert.

Gemäß § 100 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 KVG LSA ist nun durch die Kommu-
ne auch dann spätestens mit der Haushaltssatzung ein von der Vertretung
beschlossenes Konsolidierungskonzept vorzulegen, wenn diese nicht mehr

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Seite 2/3

in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Der Liquiditätskreditrahmen der Stadt Halle (Saale) liegt seit Jahren weit über der Genehmigungsgrenze. Ein Konsolidierungskonzept wurde jedoch seitens der Stadt nicht erstellt. Nach nunmehr erfolgter Äußerung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtige ich daher, eine Anordnung zu treffen, dass die Stadt Halle (Saale) bis zum 30.09.2019 ein entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept zu beschließen hat, dass eine schrittweise Rückführung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite bis zur Genehmigungsgrenze des § 110 Abs. 2 KVG LSA aufzeigt.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA). Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen.

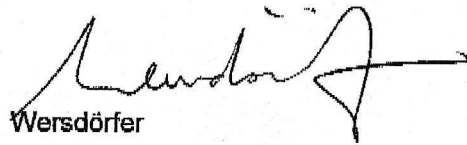
Die Stadt Halle (Saale) kann ihre Zahlungsfähigkeit – wie oben bereits ausgeführt – nach wie vor nur unter Rückgriff auf erhebliche Liquiditätskredite sicherstellen und ist daher als finanzschwach anzusehen. In Anlehnung an den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.03.2017 kann die Aufnahme von Investitionskrediten bei Neuvorhaben dann genehmigt werden, wenn es sich um unabweisbare bzw. unaufschiebbare Investitionsvorhaben handelt und alle übrigen Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind. Ausnahmen von diesen strikten Vorgaben werden für geförderte Vorhaben sowie für bereits durch Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren gebundene Vorhaben zugelassen.

Die Stadt Halle (Saale) hat den hier mit der Haushaltssatzung 2019 eingereichten Unterlagen keine Nachweise über die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit neu geplanter Investitionen beigelegt. Ich bitte daher um Nachreichung von Unabweisbarkeitsnachweisen für die in der anliegenden Auflistung enthaltenen Vorhaben.

Seite 3/3

Vor der Entscheidung gebe ich Gelegenheit zu einer Anhörung bzw. zur Übermittlung weiterer Unterlagen, ich bitte um Rückäußerung per Fax bis **spätestens zum 16.01.2019**.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', with a stylized flourish at the end.

Anlage

Stadt Halle (Saale) – Haushalt 2019

Wesentliche Neuvorhaben ohne Förderung und ohne VE aus Vorjahr:

Vorhaben	Ansatz 2019	VE 2019	Gesamtkosten
Gertraudenfriedhof, Umbau Südeingang	51.500 €	548.700 €	600.200 €
Erneuerung der Barfüßer Straße	397.300 €	198.700 €	596.000 €
Sanierung der Peißnitzbrücke	70.000 €	700.000 €	770.000 €
Grundschule Dölau, Schulhof	150.000 €	0 €	150.000 €
Sanierung/Brandschutz Grundschule „A. H. Franke“	150.000 €	1.250.000 €	1.400.000 €
Erschließung Ast. Sekundarschule „Reil“	720.000 €	0 €	720.000 €
Summe:	1.538.800 €	2.697.400 €	4.236.200 €